

Satzung

Satzung
der
ELSA-Würzburg
in der Fassung vom 21. November 2010

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Europäische Jurastudentenvereinigung (ELSA) – Fakultätsgruppe Würzburg“, abgekürzt „ELSA-Würzburg“. Die Vereinigung ist im Vereinsregister eingetragen und führt daher zusätzlich zum Namen das Kürzel e.V..
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Würzburg. Als Gerichtsstand gilt ebenso Würzburg.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung),
- (2) das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen
- (3) der Vorstand, bestehend aus dem Präsidium sowie den Vorständen für STEP, AA, S&C, Marketing.

§ 3 Zweck

- (1) ELSA-Würzburg e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der deutschen Sektion der europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (The European Law Students' Association, Sitz Brüssel).
- (2) ELSA-Würzburg e.V. erkennt die Ziele der Statuten der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA an. Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

- (4) Die Vereinigung ist überparteilich, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 4 Tätigkeit

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen "Akademische Aktivitäten", "Seminare und Konferenzen" und "STEP".

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie möchte insbesondere die Völkerverständigung, sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe fördern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Regel in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilweise erlassen oder stunden.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er wird einmal pro Semester in voller Höhe fällig. Das Regelverfahren ist der Beitragseinzug mit dem Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich. Barzahler überweisen ihren Beitrag bis spätestens 01.06. (für das laufende Sommersemester) oder 01.12. (für das laufende Wintersemester) auf das Vereinskonto oder zahlen bis zu diesem Zeitpunkt direkt an den Vorstand für Finanzen. Bei Versäumnis dieses Termins geraten sie in Verzug der Zahlung.
- (3) Die Vereinigung finanziert ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, darüber hinaus durch öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.
- (4) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Kostenerstattungen der Funktionsträger des Vereins sind zulässig für tatsächlich erfolgte Auslagen, die dem Funktionsträger des Vereins durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Antrag muss innerhalb des Geschäftsjahres gestellt werden;

dem Antrag sind Quittungen und Rechnungen beizufügen, da nur belegbare Kosten erstattungsfähig sind.

- (5)
- (6) Es gibt eine Aufnahmekeution, die bei ordnungsgemäßem Austritt zurückerstattet wird. Ihre Höhe ist in der Beitragsordnung festgelegt.
- (7)
- (8) Ehrenmitgliedschaft oder Tätigkeit als Beirat löst keine Beitragspflicht aus.
- (9) Die Überprüfung der Geschäftsordnung obliegt der Mitgliederversammlung. Das Verfahren dafür ist die Kassenprüfung.
- (10) Der Vorstand für Finanzen ist verpflichtet einen ordnungsgemäßen Kassenbericht seines Geschäftsjahres zu erstellen, der den Kassenprüfern vorzulegen ist.
- (11) Kosten, die dem Vorstand oder den Direktoren durch die Teilnahme an ELSA-Treffen entstehen, werden von ELSA-Würzburg gemäß der Fahrkostenregelung erstattet (siehe Anhang).
- (12) Der Vorstand für Finanzen hat für den kommenden Vorstand für Finanzen einen Haushaltsplan für das kommende Amtsjahr zu erstellen.

§ 6 Kassenprüfung entfällt

§ 7 Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) Jeder an der Universität Würzburg immatrikulierte Studierende der Rechtswissenschaften
 - b) Doktoranden oder wissenschaftliche Assistenten an der Hochschule Würzburg
 - c) Personen, die das zweite juristische Staatsexamen abgelegt haben.Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Erwerb oder Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Fakultätsgruppe oder die Ziele der ELSA verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern der Fakultätsgruppe wählen. Verdienste dieser Art können sein:
 - a) langjährige Bemühungen um mindestens zwei der ELSA Programme (STEP, AA, S&C)
 - b) Teilnahme an der Vereinsgründung
 - c) Vorbildliche Tätigkeit in einem Vereinsamt

Die Ehrenmitgliedschaft als solche kann neben der ordentlichen Mitgliedschaft bestehen und löst somit auch keine Beitragsverpflichtung oder Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung aus. Personen, die sich in besonderer Weise um die Fakultätsgruppe

verdient gemacht haben, können diese Anerkennung durch die Vereinigung bekommen, sofern nicht Gründe, wie eine schuldhafte, grobe Verletzung der Vereinsinteressen dagegen sprechen. Die Ehrenmitgliedschaft endet lediglich durch eine solche Verletzung der Vereinsinteressen. Ehrenmitglieder haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung gehört zu werden.

§ 8 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Beirat und Förderkreis

- (1) Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Würzburg eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen die Vereinigung. Über die Antragung sowie über die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder der in Abs. (1) und (2) genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt erfolgt zum Ende des Semesters.
 - b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch feststellenden Beschluss des Vorstandes.
 - c) durch Ausschluss .
 - e) durch Tod.
- (2) Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Absendung einer schriftlicher Mahnung an die letzte der ELSA-Würzburg bekannten Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung muss in der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als sechs Wochen nach deren Absendung verfügt werden.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Die Abstimmung über Satzungsänderungen ;
 - f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ;
 - g) Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge sowie Erhebungen von Umlagen ;
 - h) Ausschluss von Mitgliedern ;
 - i) Wahl zweier Rechnungsprüfer; diese prüfen das Geschäftsgebaren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht;
 - j) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer;

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Hochschulsemester statt. Sie ist durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels oder der Absendung) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA-Würzburg schriftlich bekannte Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist das Präsidium berechtigt, von der Einhaltung dieser Frist abzusehen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände eindeutig hinzuweisen.
- (3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage zuvor beim Präsidium eingereicht werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Das Präsidium kann diesen Antrag dann in die Tagesordnung aufnehmen. Ist die Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Präsidium zur Abstimmung zugelassen wird.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, sofern § 19 nicht ein höheres Quorum vorsieht. Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Alle Anträge sind positiv zu formulieren.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Stimmübertragung ist schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären.
- (5) Personen werden schriftlich gewählt; in allen anderen Fällen kann per Handzeichen abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit von diesen Bestimmungen abweichen.
- (6) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer festgehalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

(1)

Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche wählen, insbesondere für die Referate: "STEP", "Seminare und Konferenzen", "Akademische Aktivitäten" und "Marketing". Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes sowie der Direktoren

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Beginn und Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (4) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich in einer politischen Partei oder einer ihr nahestehenden Organisation maßgebend mitarbeiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.
- (6) Direktoren können entweder durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt werden oder durch eine qualifizierte Mehrheit vom Vorstand ernannt werden.

§ 17 Zuständigkeit/ Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.
- (2) Insbesondere ist der Vorstand für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vertretung der Vereinigung am Standort Würzburg, bei Studenten und in der Öffentlichkeit, gegenüber der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechnungsberichtes
 - d) Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste
 - f) Aufstellen des Haushaltsplanes
 - g) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen unter Leitung eines Mitgliedes des Präsidiums. Auch hier sind die Anträge positiv zu formulieren. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums, an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die §§ 11,12,13 und 14 entfallen vollständig. Sie werden durch die §§ 17, 18 und 19 ersetzt.

§ 19 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- (3) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

